



**INHALT:**

- Gemeinsame Sitzung des Kreis-, Umwelt- und Verkehrsausschusses
- Richtlinien für die Verleihung des Kulturpreises und des Kulturförderpreises des Landkreises Starnberg
- 1. Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 8045 für das Gebiet Max-Josefs-Höhe südlich der Riedeselstraße, Gemarkung Söcking
- 2. 20. Änderung des Flächennutzungsplans für die Fl.Nr. 156 der Gemarkung Söcking im Gebiet des Bebauungsplans Nr. 8045
- 3. Bebauungsplan Nr. 8167 für die Grundstücke Fl.Nrn. 350, 351, 351/2, 352, 353/2, 141/1 und 401 der Gemarkung Starnberg zwischen der Possenhofener Straße und der Bahnhofstraße (vorhabenbezogener Bebauungsplan); Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung
- Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 8148 für das Gebiet der Wassersportsiedlung, Gemarkung Starnberg; Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung
- 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8201 Buchhof, Gemarkung Percha; Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses
- 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8136 Nord für das Gebiet zwischen Ludwigstraße, Kaiser-Wilhelm-Straße, Josef-Jägerhuber-Straße und Fl.Nr. 414 (Bahn), Gemarkung Starnberg; Erneute öffentliche Auslegung
- Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 8167 für die Grundstücke Fl.Nrn. 350, 351, 351/2, 352, 353/2, 141/1 und 401 der Gemarkung Starnberg zwischen der Possenhofener Straße und der Bahnhofstraße als vorhabenbezogener Bebauungsplan

**Gemeinsame Sitzung des Kreis-, Umwelt- und Verkehrsausschusses**

Die nächste gemeinsame Sitzung des Kreis-, Umwelt- und Verkehrsausschusses des Landkreises Starnberg findet am

Donnerstag, 13. September 2001 um 14.30 Uhr  
im Großen Sitzungssaal des Landratsamtes Starnberg,  
1. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 200, Strandbadstraße 2,

statt. Dieser gemeinsamen Sitzung schließt sich die Sitzung des Kreis-

ausschusses an.

*Gemeinsame Sitzung des Kreis-, Umwelt- und Verkehrsausschusses*

**TAGESORDNUNG:**

**I. Öffentliche Sitzung**

1. Nahverkehrsplan für den Landkreis; Vorstellung des beauftragten Teiles I
2. Verschiedenes

**II. Nichtöffentliche Sitzung**

*Sitzung des Kreis-*

**TAGESORDNUNG:**

**I. Öffentliche Sitzung**

1. Bekanntgabe der in der letzten nichtöffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse
  2. Aufstellung der Jahresrechnung 2000 des Landkreises Starnberg und Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2000 des Sondervermögens Kreiskrankenhaus Starnberg GmbH; Verweisung an den Kreisrechnungsprüfungsausschuss zur Durchführung der örtlichen Rechnungsprüfung
  3. Zusammensetzung des Aufsichtsrates der Kreiskrankenhaus Starnberg GmbH
  4. Zusammensetzung Jugendhilfeausschuss; Neuberufung
  5. Verschiedenes
- II. Nichtöffentliche Sitzung**

**Richtlinien für die Verleihung des Kulturpreises und des Kulturförderpreises des Landkreises Starnberg**

Mit Beschluss des Kreistages vom 23.7.2001 wurde Ziff. 6 der Kulturpreisrichtlinien des Landkreises neu gefasst und in Ziff. 1 eingefügt, dass die Preise ab 2002 mit je 2.500 € dotiert sind. Die Richtlinie wird nachfolgend in ihrer Neufassung bekanntgemacht.

**Richtlinie**

für die Verleihung des Kulturpreises und des Kulturförderpreises des Landkreises Starnberg  
(Beschluss des Kreistages vom 22.5.2000, geändert durch Beschluss vom 23.7.2001)

1. Der Landkreis Starnberg verleiht jährlich, beginnend mit dem Jahr 2000, einen Kulturpreis und einen Kulturförderpreis. Die Preise sind mit je 5.000 DM ( ab 2002: 2.500 €) dotiert.
2. Der Kulturpreis wird verliehen an Kulturschaffende, die im Landkreis Starnberg leben und/oder arbeiten und deren herausragende Leistungen Bezug zum Landkreis Starnberg haben. In Ausnahmefällen kann der Wohnsitz oder Arbeitsplatz des/der Auszuzeichnenden auch außerhalb des Landkreises liegen.  
Der Kulturförderpreis wird verliehen an kulturschaffende Nachwuchskräfte aus dem Landkreis, deren herausragende Begabung besonders förderungswürdig ist.
3. Der Förderpreis wird an jede Person nur einmal vergeben. Der Kulturpreis kann an dieselbe Person nach Ablauf von 10 Jahren erneut vergeben werden.
4. Die Preise bestehen aus einer Urkunde, einer Medaille und dem in Nr. 1 genannten Geldbetrag.
5. Die Auszuzeichnenden sollen auf einem der folgenden Gebiete tätig sein:
  - 5.1 Musik
  - 5.2 Theater, Literatur
  - 5.3 Foto, Film- und Video-Kunst
  - 5.4 Bildende Kunst, Ausstellungen, Galerien, Museen, Sammlungen, Kulturell tätige Vereinigungen
  - 5.5 Denkmalpflege und Archäologie, Brauchtum, Heimat- und Archivreise, Geschichts-Forschung
 Die Vergabe beider Preise soll sich jeweils nur auf einen dieser Bereiche beziehen, wobei die vorgenannte Reihenfolge eingehalten werden soll.



**Kinder-, Jugend- und Familienberatungsstelle des Landkreises Starnberg**

Hilfe für Familien, Elternpaare, Jugendliche und Kinder bei Schwierigkeiten:

- in der Erziehung
- in der Partnerschaft
- bei schulischen Schwierigkeiten der Kinder
- bei Ablösungsproblemen von Jugendlichen

Alle Mitarbeiter unterliegen der Schweigepflicht. Die Beratung ist kostenlos.

6. Über die Vergabe der Preise entscheidet der Kreis-

**LANDRATSAMT STARNBERG**

Ingrid Frömming, stv. Landrätin

**Bekanntmachungen der Stadt Starnberg**

1. Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 8045 für das Gebiet Max-Josefs-Höhe südlich der Riedeselstraße, Gemarkung Söcking
2. 20. Änderung des Flächennutzungsplans für die Fl.Nr. 156 der Gemarkung Söcking im Gebiet des Bebauungsplans Nr. 8045
3. Bebauungsplan Nr. 8167 für die Grundstücke Fl.Nrn. 350, 351, 351/2, 352, 353/2, 141/1 und 401 der Gemarkung Starnberg zwischen der Possenhofener Straße und der Bahnhofstraße (vorhabenbezogener Bebauungsplan)

**Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung**

Die Unterrichtung der Bürger über die allgemeinen Ziele, Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches erfolgt

am 27.09.2001 im Rathaus Starnberg, Vogelanger 2, Sitzungssaal, in folgender Reihenfolge:

- 09.00 Uhr Bebauungsplan Nr. 8045 und
- 20. Änderung des Flächennutzungsplanes,
- 10.30 Uhr Bebauungsplan Nr. 8167.

Es wird dort auch Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Starnberg, 30.08.2001

**STADT STARNBERG**

H. Thallmair, 1. Bürgermeister

**Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 8148 für das Gebiet der Wassersportsiedlung, Gemarkung Starnberg**  
**Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung**

Der Bebauungsplan-Entwurf mit Begründung in der Fassung vom 19.07.2001 liegt gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Zeit vom 17.09.2001 bis 18.10.2001

bei der Stadt Starnberg – Stadtbauamt –, Vogelanger 2, Zimmer 307, während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Während dieser Auslegungsfrist können Anregungen vorgebracht werden.

Starnberg, 30.08.2001

**STADT STARNBERG**

H. Thallmair, 1. Bürgermeister

**2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8201 Buchhof, Gemarkung Percha**  
**Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses**

Der Ferienausschuss des Stadtrats hat am 23.08.2001 den Bebauungsplan in der Fassung vom 23.08.2001 als Satzung beschlossen, was hiermit ortsüblich bekannt gemacht wird.

Der Bebauungsplan mit Begründung wird während der allgemeinen Sprechzeiten im

Rathaus Starnberg, Vogelanger 2, Zimmer 305,

zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

**Hinweise:**

Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches werden eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn die in Fällen einer Verletzung der in § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes oder in Fällen von Abwägungsmängeln nicht innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 des Baugesetzbuches über die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen durch Antrag an den Entschädigungspflichtigen (§ 43 des Baugesetzbuches) im Falle der in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuches bezeichneten Vermögensnachteile und auf das nach § 44 Abs. 4 des Baugesetzbuches mögliche Erlöschen der Ansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von 3 Jahren gestellt wird, wird hingewiesen.

Starnberg, 30.08.2001

**STADT STARNBERG**

H. Thallmair, 1. Bürgermeister

**1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8136 Nord für das Gebiet zwischen Ludwigstraße, Kaiser-Wilhelm-Straße, Josef-Jägerhuber-Straße und Fl.Nr. 414 (Bahn), Gemarkung Starnberg**  
**Erneute öffentliche Auslegung**

Der Bebauungsplan-Entwurf i. d. F. vom 23.08.2001 mit Begründung liegt gemäß § 3 Abs. 3 des Baugesetzbuches in der Zeit vom 17.09.2001 bis 01.10.2001

bei der Stadt Starnberg – Stadtbauamt –, Vogelanger 2, 82319 Starnberg, Zimmer 307,

während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.



**Kurzzeitpflege**

Zur Entlastung der häuslichen Pflege bieten die Altenpflegeeinrichtungen des Landkreises Kurzzeitpflege für die Dauer von bis zu 4 Wochen an.

Auskunft über freie Kurzzeitpflegeplätze erteilt das Landratsamt Starnberg/Sozialamt,

**Tel.: (0 81 51) 148 - 251.**

Der Bebauungsplan-Entwurf lag bereits öffentlich aus, die öffentliche Auslegung ist zu wiederholen, da der Stadtrat aufgrund der Anregungen zur ersten öffentlichen Auslegung Änderungen beschlossen hat. Anregungen zum Bebauungsplan-Entwurf können während der Auslegungsfrist nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen vorgebracht werden. Starnberg, 30.08.2001

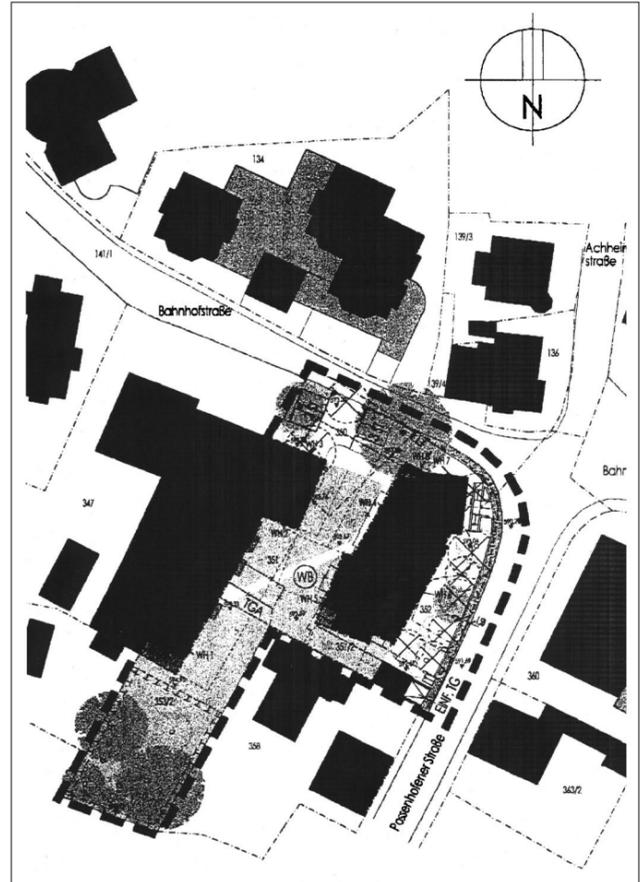
**STADT STARNBERG**  
H. Thallmair, 1. Bürgermeister

**Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 8167 für die Grundstücke Fl.Nrn. 350, 351, 351/2, 352, 353/2, 141/1 und 401 der Gemarkung Starnberg zwischen der Possenhofener Straße und der Bahnhofstraße als vorhabenbezogener Bebauungsplan**

Der Ferienausschuss des Stadtrats hat am 23.08.2001 die Aufstellung dieses Bebauungsplans beschlossen, was hiermit ortsüblich bekannt gemacht wird (§ 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches).

Der Bebauungsplan ist erforderlich, um die bauliche Nutzung der Grundstücke so zu gewährleisten, dass sie sich in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und eine Neugestaltung des Fußweges ermöglicht wird.

Sobald die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung aufgezeigt werden können, wird die Stadt den Bürgern Ziele und Zwecke öffentlich darlegen und Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung geben. Zeit und Ort werden ortsüblich bekannt gemacht.



Starnberg, 31.08.2001

**STADT STARNBERG**  
H. Thallmair, 1. Bürgermeister

**Impressum:**

Herausgeber: Landratsamt Starnberg; verantwortlich: stellvertr. Landrätin Ingrid Frömming; Redaktion: Stefan Diebl; Satzherstellung: Druckerei Josef Jägerhuber GmbH, Starnberg.



**Staatlich anerkannte Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen**

im Gesundheitsamt, 82319 Starnberg, Dampfschiffstraße 2a

**Wir bieten an:**

Schwangerschaftskonfliktberatung gem. § 219 StGB  
Allgemeine Beratungen in Schwangerschaftsfragen, Beratungen über finanzielle Hilfen, z. B. Landesstiftungen.

**Bitte Terminvereinbarung unter Telefon**

**(081 51) 148-920 oder 148-900**



**Beratungsstelle für Suchtkranke und Angehörige**

im Gesundheitsamt, 82319 Starnberg, Dampfschiffstraße 2a

**Wir bieten an:**

Beratung über Behandlungsmöglichkeiten, Vermittlung von ambulanten und stationären Hilfen, Nachsorge, Wiedereingliederungshilfe, Familienberatungen, Gruppen- und Einzelgespräche. Auf Wunsch auch anonym.

**Bitte Terminvereinbarung unter**

**Tel. (081 51) 148-900**